

Allgemeine Lieferungsbedingungen

§ 1 Geltung

1. Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, gelten die nachstehenden Allgemeinen Lieferungsbedingungen für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen - einschließlich hierbei erbrachter Beratungsleistungen, die nicht Gegenstand eines selbständigen Beratungsvertrages sind - im Geschäftsverkehr mit Nicht-Verbrauchern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Abweichenden Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung unter Kaufleuten werden die Allgemeinen Lieferungsbedingungen auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen haben.

§ 2 Angebot

1. Die in unseren Katalogen und Verkaufsunterlagen sowie - soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet - im Internet enthaltenen Angebote sind stets freibleibend, d. h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.
2. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch uns entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragsingang ausgeführt werden. Dann gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung. Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Besteller nach dessen Wahl Zug um Zug Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfall vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.
3. Entwürfe, Reinzzeichnungen, Klischees und Werkzeuge usw. werden von uns zum Selbstkostenpreis hergestellt. Diese bleiben, soweit sie über uns angefertigt sind, in unserem Eigentum. Der Besteller ist verpflichtet, Korrekturbügel unverzüglich und genauestens zu überprüfen und Änderungswünsche sofort schriftlich mitzuteilen. Wenn vom Besteller keine verbindliche Druckschizze vorgelegt wird, wird der Druckstand von uns nach bestem Wissen festgelegt. Klischeekosten sind im Preis nicht enthalten und werden gesondert berechnet.
4. Muster, die einer Bestellung zugrunde liegen, gelten nur als ungefähre Grundlage der Lieferung. Leichte Farbabweichungen zu eingesandten Vorlagen stellen keinen Mangel dar. Leichte Passerdifferenzen und Zählendifferenzen bis 3% sind vertragsgemäß, ebenso wie Zählendifferenzen bei Kleinpackungen (50, 100 Stück, bei bis zu +/- 5 Stück pro Einheit). Wir dürfen unser Firmenzeichen, Kenn-Nummern oder Steuermarken offen oder verdeckt auf Lieferungen aller Art anbringen, wobei wir Kundenwünsche zu berücksichtigen versuchen. Bei der Fertigung von Beuteln und Folien und ähnlichen Erzeugnissen ist der Anfall einer im Verhältnis geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch unvermeidbar und ein Anteil bis zu 4% der Gesamtmenge vertragsgemäß, unabhängig, ob der Mangel in Verarbeitung oder im Druck liegt. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, liefern wir Rollenware bei KG-Preisen brutto für netto, also einschließlich Kern.
5. Wir behalten uns Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% sowohl bezüglich der Gesamt-abschlußmenge, wie bezüglich jeder einzelnen Teillieferung ausdrücklich vor. Soweit nicht bei bestimmten Erzeugnissen größere Toleranzen und Formate beansprucht werden müssen, bleiben für Dicke, Format und Gewicht Toleranzen nach der GKV-Prüf- und Bewertungsklausel in der neuesten Fassung vorbehalten. Diese gilt für alle unsere Erzeugnisse aus Kunststoffen. Für die Eignung unserer Folien zu bestimmten Zwecken, insbesondere der Verpackungszwecke, haften wir nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich zusichern. Infolge bestimmter Eigenschaften des Polyethylens treten, ohne dass Materialmängel vorliegen, Geruchsentwicklung und ein Anhaften der Schläuche, Folien, Beutel und sonstige Produkte, insbesondere bei falscher Lagerung auf. Diese Erscheinungen stellen keinen Reklamations- oder Haftungsgrund dar. Soweit sich nach Auslieferung Veränderungen oder Schäden aus unsachgemäßer Lagerung oder Verwendung unserer Produkte ergeben, so hat dies der Besteller zu vertreten. Es obliegt dem Besteller, bei uns schriftlich fachgerechte Lagerhinweise für die bestellten Produkte anzufordern und dafür zu sorgen, dass diese beachtet werden.
6. Der Besteller wird hiermit davon informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Wenn die Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "frei Haus" incl. Verpackung. Wir behalten uns bei Abrufaufträgen, wenn mehr als vier Monate zwischen unserer Auftragsbestätigung und dem Abruftermin liegen, das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensteigerungen insbesondere aufgrund von Lohnabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Skontoabzug bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Vertreter sind zum Inkasso nicht berechtigt.
4. Falls die Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum bzw. bei Erstlieferung gegen Nachnahme oder Vorkasse fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu fordern. Die Geltendmachung eines nachweisbar höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Besteller ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
5. Bei der Stornierung oder Nichterfüllung von Aufträgen, die vom Besteller zu vertreten sind, machen wir einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 15% des Bestellwertes geltend, es sei denn, der Besteller weist uns einen geringeren Schaden nach.
6. Wenn die Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt und der Besteller Verzögerungen bei der Abnahme der vereinbarten Liefermenge zu vertreten hat, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise nach Ablauf einer Frist von vier Monaten nach Vertragsabschluss angemessen zu erhöhen, wenn Kostensteigerungen insbesondere aufgrund von Lohnabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
7. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 4 Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
2. Können wir absehen, dass unsere Lieferung nicht innerhalb der Lieferfrist erfolgen kann, so werden wir den Besteller unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.
3. Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten haben und er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
4. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Bestellverpflichtung voraus.
5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Schadenersatz beträgt 15% des vereinbarten Preises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweist. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät.
Für Abschlüsse gelten außerdem folgende Zusatzbedingungen:
6. Voraussetzung für Rahmenverträge ist eine regelmäßige Abnahme und eine definierte Laufzeit Diese Laufzeit beträgt, wenn von uns nichts anderes bestätigt wird, standardmäßig 4 Monate.
7. Laufzeitbeginn ist generell das Datum unserer Auftragsbestätigung
8. Die bestätigten Preise gelten, unter Voraussetzung konstanter Bedingungen unserer Vorlieferanten, für die Dauer der bestätigten Lieferzeit und für die bestätigten Mengen. Rohstoff- Verknappung oder -Verteuerung (z. B. Force-Majeur) wirken sich auf unsere Lieferungen entsprechend aus. Für daraus entstehende Kosten oder Schäden können wir nicht haften
9. Mengen aus diesem Abschluß können von uns, bis zum vollen Umfang, auf Lager vorproduziert werden.
10. Nicht abgenommene Mengen werden am Ende der Laufzeit in Rechnung gestellt. Evtl. Laufzeitverlängerungen können neu verhandelt werden.

§ 5 Gefahrenübergang

Falls die Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist sowohl Lieferung "ab Werk" vereinbart als auch die Wahl der Versandart und des Spediteurs uns überlassen. Wenn der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung Transport versichern, wobei der Besteller die Kosten trägt.

§ 6 Mängelhaftung

1. Die Beschaffenheit unserer Produkte richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand unserer Produkte ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.

2. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Nutzung durch den Besteller oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäße und ohne unsere Einwilligung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit unserer Produkte nur unerheblich mindern.
3. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einem Produkt, das entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.
4. Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Anzeige an uns zu rügen. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleiben die §§ 377, 378 des Handelsgesetzbuches unberührt. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Produkte sind auf unser Verlangen hin unverzüglich an uns zurückzusenden; wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an den bereits beanstandeten Produkten vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.
5. Bei berechtigten fristgemäßen Mängelrügen bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreie Ersatz.
6. Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Besteller uns schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb derer wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Besteller Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendigen Nachbesserungen selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen. Eine Kostenersatzung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Produkte nach unserer Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden sind, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Produkte.
7. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche gilt der letzte Satz des vorhergehenden Absatzes.
8. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Partners.
9. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
10. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusage gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.
11. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
12. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.
13. Unverschuldete Lieferverzögerungen über 4 Wochen hinaus (z. B. durch Klischeeerstellung, Probelieferungen, Klärung von kaufm. oder techn. Fragen), können zu einer Annullierung des Auftrags führen..
14. Spezielle Produkt-Eigenschaften (z. B. Reinraum-Qualität usw.) können von uns in keiner Weise garantiert werden sofern wir diese nicht explizit schriftlich zugesichert haben.
15. Kosten für Terminverlängerungen nach Kundenwunsch, werden zu Selbstkosten weitergegeben.
16. Unsere Innendurchmesser der Hülsen sind 76mm, deshalb müssen die Aufnahmewellen bei deren Verarbeitung mind. 2-3 mm geringer im Durchmesser sein.
17. Für Folgeschäden und/oder Produktionsstillstände unserer Kunden, können wir grundsätzlich nicht haftbar gemacht werden.

§ 7 Haftung

Der Besteller haftet dafür, dass die in Auftrag gegebenen Packungen und Aufdrucke nicht gegen gewerbliche Schutzrechte Dritter und das Wettbewerbsrecht verstoßen und stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Sofern ein Liefergegenstand (Vorbehaltsgegenstand) von uns geschuldet ist, geht dieser erst dann in das Eigentum des Bestellers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit uns einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, erfüllt hat. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Bestellers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wir sind berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag den Vorbehaltsgegenstand vom Besteller herauszuverlangen, falls dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber im Verzug ist. In der Rücknahme des Vorbehaltsgegenstandes liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Treten wir vom Vertrag zurück, so können wir für die Dauer der Überlassung des Gebrauchs des Vorbehaltsgegenstandes vom Besteller eine angemessene Vergütung verlangen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, den Vorbehaltgegenstand für uns sorgfältig zu verwahren, auf eigene Kosten instand zu halten und zu reparieren sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Der Besteller tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im voraus an uns ab.
3. Bei Eingriffen oder Pfändungen Dritter muss uns der Besteller unverzüglich schriftlich benachrichtigen wegen Klage gem. § 771 ZPO. Wenn der Dritte uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO nicht erstatten kann, haftet der Besteller für diesen Ausfall.
4. Der Besteller darf die den Liefergegenstand im ordentlich Geschäftsverkehr weiterverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages incl. Ust. ab, die er aus dem Weiterverkauf gegen seine Abnehmer oder Dritte hat, unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde. Der Besteller darf seine Forderung auch nach der Abtretung weiter einziehen. Unser Recht, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir werden die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug nötigen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern/Dritten die Abtretung mitteilt.
5. Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller erfolgt stets für uns. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche, wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand.
6. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwarht das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.
7. Forderungen, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück eines Dritten entstehen, tritt uns der Besteller zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Wunsch des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Gerichtsstand /Erfüllungsort

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über die Verträge über den Warenverkauf (Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
Stand: 19.02.2003